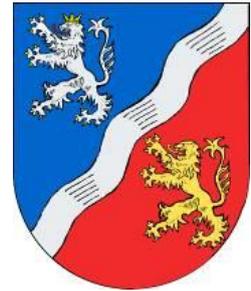


# **Amtsblatt**

**für die Samtgemeinde  
Bodenwerder-Polle  
und die Mitgliedsgemeinden  
Bodenwerder, Brevörde, Halle, Hehlen,  
Heinsen, Heyen, Kirchbrak, Ottenstein,  
Pegestorf, Polle und Vahlbruch**



---

Jahrgang 2021

Bodenwerder, den 22.01.2021

Nr. 2

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
6	Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2021	12
7	Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2020	15

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	552.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	552.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

**2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	531.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	501.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	90.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	120.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	621.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	621.500 €

#### § 2

Kredite für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** werden nicht veranschlagt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 88.500 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| <b>1. Grundsteuer</b>  |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>  | 350 v.H. |

§ 6

**a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 €** oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes bzw. des Deckungskreises, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

**b)** Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt

Heyen, den 09.12.2020



*M. Zinswipf*  
 \_\_\_\_\_  
 Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25.01.2021 bis 02.02.2021 in der Gemeindeverwaltung Heyen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Zusätzlich steht die Haushaltssatzung 2021 im Internet unter:  
[www.gemeinde-heyen.de/satzungen](http://www.gemeinde-heyen.de/satzungen) zur Verfügung.

Heyen, den 18.01.2021

Der Bürgermeister



Michael Ziesenis



**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinsen in der Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	835.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	893.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	4.600 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	781.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	818.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	786.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	820.800 €

§ 2

**Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 351 v.H. |

**2. Gewerbesteuer** 343 v.H.

§ 6

a) **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** bis 1.000 € oder bis 1.000 € je Haushaltsansatz, bzw. je Deckungskreis, gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt. Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

b) Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 10.000 € festgesetzt.

Heinsen, den 17. Dezember 2020

GEMEINDE HEINSEN

L.S.

gez. Jacob  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Heinsen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 25.01.2021 bis 02.02.2021 im Gemeindebüro, Weserstraße 22, 37649 Heinsen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der aktuellen Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus wird um eine vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Heinsen, den 18.01.2021

Der Bürgermeister

gez.

Andreas Jacob